



März bis April 2026

Bundesrat

Der Bundesrat hat sich in den Monaten März und April mit einer Vielzahl rechtspolitischer Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt.

1.062. Plenarsitzung am 06. März 2026

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Anpassung des Strafrahmens bei geheimdienstlicher Agententätigkeit

BR-Drs. 82/26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz, mit dem die Richtlinie (EU) 2017/541 Terrorismusbekämpfung in deutsches Recht umgesetzt wird, **gestaltet die Tatbestände der §§ 89a, 91, 129a StGB richtlinienkonform**. Im Wesentlichen werden weitere Handlungen, die der Vorbereitung einer terroristischen Straftat dienen, pönalisiert und bestimmte der Vollendung vorgelagerte Handlungen unter Strafe gestellt. Dazu gehört u.a. in bestimmten Fällen auch der Versuch der Vorbereitung sowie der Androhung einer terroristischen Straftat sowie der Versuch der Anstiftung zu einer solchen Straftat. Darüber hinaus soll der Strafrahmen des § 99 StGB (Geheimdienstliche Agententätigkeit) von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe im Grundtatbestand auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren erhöht und ein unbenannter minder schwerer Fall mit dem bisherigen Strafrahmen geschaffen werden. Daneben sieht das Gesetz diverse Folgeänderungen im VIS-Zugangs-, Fluggastdaten- und Aufenthaltsgesetz, in der Strafprozessordnung, im Zollverwaltungsgesetz und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor.

Im Bundestag wurde ein neuer Straftatbestand, § 87a StGB, ergänzt. Mit der Norm soll mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden, wer im Auftrag einer fremden staatlichen Macht in der BRD eine vorsätzliche rechtswidrige Tat begeht. Ebenso soll bestraft werden, wer einen solchen Auftrag erteilt. Die vom Bundesrat als Prüfbitte geforderte Ergänzung der Strafbarkeit des Auskundschaftens eines Anschlagziels wurde als nicht verhältnismäßige Ausdehnung der Strafbarkeit abgelehnt.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0082-26>

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz dient der **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 „E-Evidence“**. Die Regelungen soll insbesondere einen einheitlichen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Anordnung der **Sicherung und Herausgabe bestimmter personenbezogener Daten als elektronische Beweismittel** schaffen. **Die Behörden eines Mitgliedstaats** (und im Rahmen des deutschen Prozessrechts auch Beschuldigte sowie deren Verteidiger) **können solche Beweismittel unmittelbar bei einem Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union seine Niederlassung benannt oder seinen Vertreter bestellt hat, sichern lassen oder herausverlangen – unabhängig davon, wo sich die Daten befinden**. Ziel des Gesetzes ist, die Effizienz der Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union zu steigern. **Die Vorgaben werden in einem neuen Stammgesetz (Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs-und-Durchführungsgesetz) umgesetzt**. Den Kern des neuen Stammgesetzes stellen die Regelungen zur Durchführung der Verordnung dar, die sich zu Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsbehelfen betreffend das Instrument der Europäischen Herausgabeanordnung (sog. EPOC) verhalten. Das in der Verordnung ebenfalls verankerte Verfahren zum Erlass von Europäischen Sicherungsanordnungen (sog. EPOC-PR) wurde im vorliegenden Gesetz ausgeklammert und soll gesondert eingeführt werden. Vorgesehen ist auch ein Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen der Diensteanbieter gegen die ihnen auferlegten Pflichten (u.a. Pflicht zur Benennung von Niederlassungen). Die Einhaltung der Verpflichtungen wird durch das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde überwacht.

Im **Bundestag** wurden lediglich redaktionelle Änderungen beschlossen. In einem Entschließungsantrag fordert der Bundestag die Bundesregierung dazu auf, fakultative Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Vollstreckungsbehörde und Diensteanbieter insbesondere zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern zu prüfen.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0083-26>

Erstes Gesetz zur **Änderung des Eurojust-Gesetzes**

BR-Drs. 84/26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz dient der **Aktualisierung des Eurojust-Gesetzes (EJG) und der Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung (EJTAnV)**. Der Aktualisierungsbedarf ergibt sich aus den Änderungen, welche die zugrundeliegenden EU-Verordnung (Eurojust-VO) erfahren hat, die sich mit dem digitalen Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Terrorismusfällen, der Modernisierung des Fallbearbeitungssystems, den technischen Einzelheiten der digitalen Kommunikation und des Datenaustauschs und dem Zugriffsrecht von Verbindungsstaatsanwälten und -staatsanwältinnen aus Drittstaaten befassen. Das Gesetz nimmt die daraus folgenden Änderungsbedarfe auf nationaler Ebene vor. Diese umfassen die Anpassung der Verordnungsermächtigung im EJG, Änderungen betreffend die Verwaltung des Fallbearbeitungssystems sowie der Rechtsgrundlage für die Einrichtung der nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen. Außerdem wird **die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch über Terrorismusfälle geändert**. Einführt wird ein Prozedere zur Löschung bereits an Eurojust übermittelter Daten nach Abschluss des nationalen

Strafverfahrens.

Im Bundestag wurde das Gesetz zuvor ohne Änderungen verabschiedet.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0084-26>

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Möglichkeiten zur Einziehung von Kraftfahrzeugen, die zur Begehung von Straftaten verwendet werden**

Antrag BE

BR-Drs. 55/26

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein.
NRW stimmte der Einbringung zu.

Mit dem GE soll die **Einziehung von Kraftfahrzeugen (KfZ) , die von Autovermietungen an Straftäter vermietet worden sind, erleichtert werden**. Zu diesem Zweck soll bei der Verschuldensmaßstab in § 315f StGB und in § 33 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) angepasst werden, so dass auch ein fahrlässiger Beitrag dazu, dass die KfZ als Tatmittel verwendet werden die Einziehung ermöglicht. Bisher ist dazu ein mindestens leichtfertiger Beitrag erforderlich (§ 74a StGB bzw. § 23 OrdnungswidrigkeitenG). Diese sog. Dritteinziehung fällt in einen aus verfassungsrechtlicher Sicht mit Blick auf das Grundrecht auf Eigentum (Art 14 Absatz 1 GG) sensiblen Bereich. Daher sieht der GE die Anpassung des Verschuldensmaßstabes **nur für die Straftaten nach § 315d StGB (Verbotene Kraftfahrzeugrennen) und für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Bezug zu Betäubungsmitteln** (der GE nennt hier die sog. „Kokstaxis“) vor. Begründet wird dies mit der hohen Gefährlichkeit dieser Straftaten für die Bevölkerung.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0055-26>

EntschlieÙung des Bundesrates **"Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes - Strafbarkeitslücken bei sexuell motivierten Bildaufnahmen schließen"**

Antrag NI/NW

BR-Drs. 26/26

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung.
NRW stimmte dem Fassen der EntschlieÙung zu.

Die EntschlieÙung thematisiert die **strafrechtliche Erfassung von sexuell motivierten Bildaufnahmen, die gegen den Willen der Betroffenen oder heimlich in der Öffentlichkeit oder an öffentlich zugänglichen Orten aufgenommen werden**. Der Bundesrat soll feststellen, dass das unbefugte Herstellen solcher Bildaufnahmen einen erheblichen Eingriff in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht am eigenen Bild darstellt und schwere Folgen für die Opfer haben kann. Die **Bundesregierung wird gebeten, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, um bestehende Strafbarkeitslücken zu schließen**. Ermöglicht werden soll auch die

Einziehung der verwendeten Tatmittel. In der Begründung werden die bestehenden Strafbarkeitslücken dargelegt und auf prominente Fälle aus Köln und Leipzig aus der jüngsten Zeit verwiesen, bei denen Frauen beim Joggen bzw. unbekleidet in der Sauna gefilmt wurden, eine Strafbarkeit nach geltender Rechtslage jedoch nicht gegeben ist.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0026-26>

Entschließung des Bundesrates **zur strafrechtlichen Ahndung extremistischer Kennzeichen im schulischen Bereich (§ 86a StGB)**

Antrag TH

BR-Drs. 39/26

Der Bundesrat fasste die Entschließung.
NRW stimmte dem Fassen der Entschließung zu.

Die Entschließung befasst sich mit der strafrechtlichen Ahndung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Schulen. Die Verwendung dieser Kennzeichen durch Schülerinnen und Schüler sei dann nicht strafbar, wenn diese nur im Klassenverband wahrgenommen werden, weil nicht von einem öffentlichen Verwenden im Sinne des § 86a Absatz 1 Nr. 1 StGB ausgegangen werden kann. Um dem Eindruck der Duldung verfassungswidriger Bestrebung und der Gefahr einer zunehmenden Normalisierung des Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen entgegenzutreten, insbesondere auch mit den erzieherischen Mitteln des Jugendstrafrechts, sei in Betracht zu ziehen, diese Strafbarkeitslücke zu schließen. **Die Bundesregierung wird um Prüfung einer entsprechenden Erweiterung des § 86a Absatz 1 Nummer 1 StGB auf das nicht öffentliche Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im schulischen Bereich gebeten.** In der Begründung wird auf das besorgniserregende Wiedererstarken extremistischer Tendenzen in weiten Teilen der Gesellschaft verwiesen. Im schulischen Kontext gehe diese Entwicklung bundesweit mit einer Zunahme rechtsextremistischer Vorfälle einher. Neben dem Rechtsextremismus berichteten Schulen aber auch über die Verwendung von Kennzeichen aus dem Bereich Islamismus, Antisemitismus und Linksextremismus.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0039-26>

Entschließung des Bundesrates **"Ganzheitliches Konzept gegen häusliche Gewalt - Lücken im familiengerichtlichen Verfahrensrecht schließen"**

Antrag HE

BR-Drs. 105/26

Die Entschließung wurde in die Ausschüsse (R – FSFJ – In) überwiesen.

Die Entschließung befasst sich mit der Zunahme der Fälle häuslicher Gewalt unter Bezugnahme auf das vom BKA veröffentlichte „Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024“ sowie auf die ersten Ergebnisse der Dunkelfeld-Opferbefragung Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA). Diese zeigen einen **Anstieg der Fälle, eine geringe Anzeigequote und eine hohe Prävalenz**

der Opfer in der Gesamtbevölkerung. Vor diesem Hintergrund wird ein ganzheitliches Konzept zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt und eine noch konsequentere Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates gefordert. **Konkret wird die BReg aufgefordert einen GE vorzulegen, der das familiengerichtliche Verfahren wie folgt anpassen soll:**

- Einführung eines Wahlgerichtsstandes für gewaltbetroffene Elternteile
- Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts
- Verfahrenserleichterungen für Betroffenen, damit diese nicht oder nur in geeigneten Fällen mit gewaltausübenden Verfahrensbeteiligten kooperieren bzw. an Gesprächen teilnehmen müssen.
- Verbesserung des Informationsflusses und Vernetzung der beteiligten Stellen.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0105-26>

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung** nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches

Antrag BE

BR-Drs. 131/26

Die Entschließung wurde in die Ausschüsse (R – Fz – In) überwiesen.

Der GE bezweckt die Verbesserung der **Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK)** und schlägt zu diesem Zweck die **Einführung einer gesetzlichen Vermutung** für das Herrühren eines Gegenstandes aus einer rechtswidrigen Tat **bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB** vor. Grundsätzlich soll bei der Entscheidung über die Einziehung weiterhin die uneingeschränkte richterliche Überzeugungsbildung gelten (für die Frage, ob der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, § 437 Abs. 1 StPO-E). Nach dem neuen § 437 Abs. 2 StPO-E soll, wenn der **Wert des Gegenstandes im groben Missverhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen** steht, eine widerlegliche Beweisvermutung gelten. Das Vorliegen eines groben Missverhältnisses als Vermutungsbasis muss zur Überzeugung des Gerichts (§ 261 StPO) feststehen. Steht dies fest, so kann das Vorliegen einer legalen Herkunft des Vermögens ebenfalls nach diesen Maßstäben bewiesen werden. **Zweifel gehen dann aber zulasten des Betroffenen.**

Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich die OK seit Jahren bei der Verschleierung, Verwertung und Mehrung der Erlöse aus Straftaten professionalisiert habe. Im Rahmen von Ermittlungen stießen die Strafverfolgungsbehörden immer wieder auf beträchtliche Vermögensgegenstände ungeklärter Herkunft. Entsprechendes gelte für die Bereiche der Wirtschafts- und Steuerstraftaten sowie der Umweltkriminalität. Der Staat stehe vor einer „strukturellen Beweisnot“ bei der Einziehung dieser Gegenstände, wenn sich diese nicht einer konkreten Straftat zuordnen lassen. **Der GE nimmt u.a. auf die BR-Initiative aus NW und SN (BR-Drs. 741/25, Beschluss am 30.1.2026) Bezug, mit der die Bundesregierung um Prüfung einer Beweislastumkehr bei der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft gebeten wurde.**

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0131-26>

Entwurf eines Gesetzes zur **Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht**, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 42/1/26.

NRW: Zustimmung zu der Ausschussempfehlung gemäß Ziffer 1 in Drs. 42/1/26.

Mit dem GE sollen **notarielle Online-Verfahren auf weitere beurkundungspflichtige Gegenstände des Gesellschaftsrechts ausgeweitet werden**. Dem war eine Evaluation der bereits existierenden notariellen Online-Verfahren vorausgegangen. Künftig sollen u.a. die Anmeldungen von Eintragungen in das Stiftungsregister, Gründungen von Aktiengesellschaften und KGaA und Vollmachten zur Anmeldung beim Handels-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister ohne Präsenztermin bei einem Notar möglich sein.

Das Führungszeugnis ist bisher ausschließlich als ausgedruckte Urkunde verfügbar und wird üblicherweise auf dem Postweg übermittelt. Nun soll das **Digitale Führungszeugnis eingeführt werden**, welches als Pdf-Dokument erstellt und elektronisch übermittelt wird.

Da immer noch vereinzelt Anträge auf Rehabilitierung und Entschädigung eingehen, soll die Antragsfrist des Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (SoldRehaHomG) um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0042-26>

Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

BR-Drs. 43/26

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 43/1/26 (ohne Ziffern 1, 2, 4-8, 10-20, 24-29, 31, 33, 34, 36 und 37).

NRW:

Zustimmung zu den Ausschussempfehlungen gemäß Ziffern 3, 9 und 35 in Drs. 43/1/26.

Mit dem GE soll das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) **an geänderte unions- und völkerrechtliche Vorgaben sowie zwei Entschlieungen des Bundes angepasst werden. Weitere Änderungen sollen Verwaltungs(gerichts)verfahren beschleunigen**. Konkret dienen die Änderungen der Umsetzung des Beschlusses VII/8g der 7. Konferenz der Vertragsstaaten der Aarhus-Konvention (AK). Darin wurde bestätigt, dass das Anerkennungskriterium des Prinzips der Binnendemokratie im bisherigen UmwRG gegen das Völkerrecht verstößt, und empfohlen, die Anforderung zu streichen. Zudem soll eine EuGH-Entscheidung umgesetzt werden, wonach EU-MS den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 3 AK nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts vom Gegenstand der Klage anerkannter Umweltvereinigungen ausnehmen. Der Katalog an Entscheidungen soll entsprechend erweitert werden. Darüber hinaus soll aufgrund eines BVerwG-Urteils das Klagerecht von anerkannten Umweltvereinigungen auch auf mögliche Verstöße gegen EU-Umweltrecht bei behördlichen Entscheidungen über die Zulassung von Plänen und Programmen, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen, erweitert werden. Ferner sollen Anpassungen auf Grundlage der BT-Entschlieungen auf BT-Drs. 18/12146 (Überführung § 64

BNatSchG in das UmwRG) und BT-Drs. 20/5570 (Einführung Klageerwiderungsfrist, Regelbeispiele für missbräuchliches und unredliches Verhalten nach § 5 UmwRG) erfolgen. **Weitere Änderungen sehen die Straffung verwaltungsgerichtlicher Verfahren vor**, u.a. durch die künftige Befristung der Anerkennung von Umweltverbänden, die Einführung einer materiellen Präklusion sowie den Entfall der aufschiebenden Wirkung von Klagen.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0043-26>

1.063. Plenarsitzung am 27. März 2026

Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur **Vaterschaftsanfechtung**

BR-Drs. 124/26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Mit dem **Gesetz soll ein Urteil des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) umgesetzt werden**, mit dem **Vorschriften für verfassungswidrig erklärt wurden, die die Rechte von vermeintlich leiblichen Vätern zur Anfechtung von Vaterschaften anderer Vätern** regeln. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 31. März 2026 eine neue Regelung zu schaffen, da dann die Fortgeltungsanordnung des BVerfG ausläuft. Das **BVerfG hat zugleich entschieden, dass dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen muss, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht**. Der Entwurf schlägt mehrere Maßnahmen vor, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und einen „Wettlauf um die Vaterschaft“ zu vermeiden beziehungsweise sachgerecht aufzulösen. Im Zentrum steht eine **Neuausrichtung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater**, um abhängig vom Lebensalter des Kindes den Grundrechten aller Beteiligten angemessen Rechnung zu tragen.

Im Bundestagsverfahren wurden die Regelung zur **Wiederaufnahme nach erfolgloser Anfechtung nachgeschärft**: Diese wird enger gefasst und ist **nur noch zulässig**, wenn die **sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater beendet** ist. Zugleich wird die bislang einheitliche **Wartefrist** ersetzt durch eine **gestaffelte Frist nach Alter des Kindes** beim Eintritt der Rechtskraft. Außerdem wird die **Wiederaufnahme ausgeschlossen**, wenn das Kind bei Rechtskraft des abweisenden Beschlusses bereits **volljährig** war.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0124-26>

Entwurf eines **Gesetzes zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches**

Antrag BE

BR-Drs. 131/26

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein.

NRW:

Zustimmung zur Einbringung.

Inhalt: s.o. BR-Plenarsitzung am 04.03.2026

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Vermögensabschöpfung bei Cum-/Ex-Leerverkaufsgeschäften sowie bei Einziehungsbeteiligten**

Antrag HE

BR-Drs. 134/26

Der Gesetzentwurf wurde in die Ausschüsse (R – Fz) überwiesen.

Mit dem GE soll die **Vermögensabschöpfung** bei **Cum-/Ex-Leerverkaufsgeschäften** sowie in weiteren Fällen der Drittbegünstigung verbessert werden. Nach der Begründung des Entwurfs bestehen bei § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB **Auslegungsunsicherheiten**, ob eine Einziehung bei Dritten auch dann möglich ist, wenn diese **Vermögenswerte nicht „durch“, sondern „für“ die Tat erlangt haben**. Dies betreffe insbesondere sog. Vorkasse-Fälle auf Leerverkäuferseite bei Cum-/Ex-Geschäften. Zur Klarstellung solle die Vorschrift daher **um die Worte „oder für“ ergänzt werden**. Flankierend ist eine Übergangsvorschrift vorgesehen, wonach die Neuregelung auch auf noch nicht verjährte Altfälle Anwendung finden soll.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0134-26>

EntschlieÙung des Bundesrates "**Ganzheitliches Konzept gegen häusliche Gewalt - Lücken im familiengerichtlichen Verfahrensrecht schließen**"

Antrag HE

BR-Drs. 105/26

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung.

NRW: Zustimmung zum Fassen der EntschlieÙung.
Beitritt zur EntschlieÙung.

Inhalt: s.o. BR-Plenarsitzung am 04.03.2026

EntschlieÙung des Bundesrates "**Mehr Rechtssicherheit bei Untervermietungen**"

Antrag HE

BR-Drs. 141/26

Die EntschlieÙung wurde in die Ausschüsse (R – Wo) überwiesen.

Die EntschlieÙung befasst sich mit dem **Anliegen, mehr Rechtssicherheit bei Untervermietungen zu schaffen**. Untervermietungen seien gerade in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten von erheblicher praktischer Bedeutung. Zugleich werden **Missbrauchspotenziale** und **Rechtsunsicherheiten** gesehen, auch unter Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2026 (VIII ZR 228/23) zu gewinnbringenden Untervermietungen. Die BReg wird aufgefordert, **zeitnah einen GE mit Anpassungen der Regelungen zur Untervermietung** vorzulegen, wobei Fragen

der möblierten Untervermietung sowie von Eintritts- und Sonderkündigungsrechten der Untermietpartei in den Blick zu nehmen seien.

Geprüft werden soll außerdem:

- a) Klarstellung bezüglich berechtigten Interesses an einer Untervermietung,
- b) gesetzliche Auskunftsrechte der Vermieterseite,
- c) klarere Regelungen zum Untermietzuschlag,
- d) Verbesserung des Schutzes der Untermieterseite bei Kündigung des Hauptmietvertrages wegen unzulässiger gewinnbringender Untervermietung.

Das **BMJV** hat Anfang Februar 2026 einen **Referentenentwurf zum Mietrecht** vorgelegt, der jedoch **keine Anpassungen bezüglich Untervermietungen** enthält.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0141-26>

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylgesetzes**

BR-Drs. 154/26

Der Gesetzentwurf wurde in die Ausschüsse (R – In) überwiesen.

Aufgrund der unverändert hohen Belastung der Verwaltungsgerichte im Bereich Asyl soll das **Asylgesetz dahingehend geändert werden, als dass der originäre Einzelrichter auch für Asylhauptsacheverfahren eingeführt wird**. Ferner sollen **Richter auf Probe bereits ab dem Tag ihrer Ernennung als Einzelrichter tätig sein dürfen**. Zudem sollen die Voraussetzungen für die **Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter in der Berufungsinstanz flexibler ausgestaltet werden**.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0154-26>

Entschließung des Bundesrates „**Solidarität mit den Opfern digitaler Gewalt – Unterstützung des digitalen Gewaltschutzgesetzes**“

Antrag MV und BB,HB,SH,SL

BR-Drs. 170/26

Der Bundesrat fasste die Entschließung.

NRW: Zustimmung zur sofortigen Sachentscheidung. Zustimmung zum Fassen der Entschließung.

Die Entschließung verurteilt **alle Formen sexualisierter Gewalt**. Dazu zählt auch bildbasierte sexualisierte Gewalt und **insbesondere pornographische Deepfakes**. Der Bundesrat erklärt seine Solidarität mit allen Betroffenen digitaler Gewalt. Der **Schutz von Persönlichkeitsrechten im digitalen Raum sei ein gesamtgesellschaftliches Anliegen**, das über die Strafverfolgung hinaus **Prävention, Opferschutz und Medienkompetenz** erfordere.

Das **Vorhaben des BMJV, ein digitales Gewaltschutzgesetz vorzulegen wird ausdrücklich begrüßt** und um zügige Verabschiedung gebeten. Dabei sollen **das Herstellen und Verbreiten**

pornographischer Deep Fakes als eigenständiger Straftatbestand umfasst sein sowie Schutzlücken bei Anfertigung sexualisierter Bildaufnahmen im Öffentlichen Bereich geschlossen werden.

Außerdem sollten Betroffenen wirksame zivilrechtliche Instrumente an die Hand gegeben werden, um die **Löschung rechtswidriger Inhalte und die Sperrung von Accounts** durchzusetzen.

Zuletzt sollen die Ergebnisse der Beratungen der BR-GE zum strafrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes (zuletzt BT-Drs. 21/1383) in dem Regierungsentwurf einfließen und eine **zügige Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** erfolgen.

Link: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0170-26>

1.064. Plenarsitzung am 08. Mai 2026

Tagesordnung der Plenarsitzung: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1065/to-node.html>

Tagesordnung der Sitzung des Rechtsausschusses am 22. April 2026:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/auschuesse-termine/r/termine-to/20260422-termin.html?nn=4353162>

Bundestag

27. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 04. März 2026

Am 04.03.2026 fand die **öffentliche Anhörung** zum Gesetzentwurf der Bundesregierung **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz**, BT-Drucksache 21/4082 sowie zum Gesetzentwurf des Bundesrates **Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen**, BT-Drucksache 21/3068, statt.

Mit dem Entwurf sollen einige wesentliche **Verbesserungen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Gewaltschutzes** vorgenommen werden: Zunächst soll die **elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) im Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** verankert werden. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für die **Verpflichtung von Tätern zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen** (sog. Täterarbeit) und an Gewaltpräventionsberatungen normiert. Des Weiteren wird der Strafraum für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht und Familiengerichte erhalten zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen die Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister. Der GE sieht vor, dass die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch Landeskoordinierungsstellen erfolgen soll, welche auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden können. Die Aufgaben der jeweiligen Koordinierungsstellen sollen auch auf andere Stellen übertragen werden können. Es besteht Einigkeit zwischen den Ländern, dass Teile der Aufgaben auf die bereits im Rahmen der Führungsaufsicht in Hessen eingerichteten Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) erfolgen soll. Das Inkrafttreten des GE ist für das vierte Quartal nach der Verkündung vorgesehen.

Aus dem Kreis der **Sachverständigen** wurden die Maßnahmen zur Stärkung des Opferschutzes überwiegend begrüßt. Zudem wiesen Sachverständige auf die Belastungen für die Familiengerichte hin und forderten einheitliche Standards für die Gefährdungsanalysen und die Täterarbeit.

Ergänzende Informationen und Aufzeichnung der Anhörung:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw10-pa-recht-1145370>

28. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 16. März 2026

Am 16.03.2026 fand die **öffentliche Anhörung** zum Gesetzentwurf der Bundesregierung **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren**, BT-Drucksache 21/3942

Der GE dient der **Umsetzung der sog. „Anti-SLAPP-Richtlinie“** (Richtlinie (EU) 2024/1069 mit einer Umsetzungsfrist bis zum 07.05.2026. **SLAPP-Klagen sollen Personen wegen ihrer Beteiligung am öffentlichen Meinungsbildungsprozess einschüchtern, indem ihre zeitlichen wie finanziellen Ressourcen in der Rechtsverteidigung gebunden werden.** Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Zivil- und Arbeitsgerichten die **beschleunigte Durchführung solcher Verfahren sowie eine kostenrechtliche Sanktionierung von SLAPP-Klägern** zu ermöglichen. Über die nach geltendem Recht grundsätzlich bestehende Kostentragungspflicht für unterlegene Prozessparteien hinaus betrifft dies namentlich die Möglichkeit der weitergehenden Kostenerstattung zugunsten betroffener Beklagter, die Ausweitung der Verpflichtung zur Leistung von Prozesskostensicherheit sowie Möglichkeiten weitergehender gerichtlicher Sanktionen oder vergleichbar wirksamer Maßnahmen bei missbräuchlich angestregten Rechtsstreitigkeiten. Der GE umfasst nur SLAPP-Konstellationen mit einem grenzüberschreitenden Bezug.

Die **Sachverständigen** schätzen den GE sehr unterschiedlich ein. Teilweise wurde der Regelungsbedarf im deutschen Recht verneint. Andere Sachverständige wiesen darauf hin, dass der vorgerichtliche Bereich (Abmahnungen) einer Regulierung bedürfe, um die Beteiligung am öffentlichen Meinungsbildungsprozess besser zu schützen. Weiterhin wurde z.T. kritisiert, dass nur Konstellationen mit grenzüberschreitendem Bezug in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen.

Ergänzende Informationen und Aufzeichnung der Anhörung:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw12-pa-recht-1151424>

31. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 13. April 2026

Am 13.04.2026 fand die **öffentliche Anhörung** zum Gesetzentwurf der Bundesregierung **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts**, BT-Drucksache 21/4297 statt.

Der Entwurf dient der **Umsetzung der RL (EU) 2024/2853**, die eine Umsetzungsfrist bis zum 19.12.2026 vorsieht. Wegen der **Vielzahl der Änderungen soll das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) neu gefasst werden.** Im Vordergrund steht dabei die **Anpassung an die Digitalisierung, an die Kreislaufwirtschaft und an die globalen Wertschöpfungsketten.**

Hervorzuheben sind folgende wesentliche Änderungen:

- **Software wird unabhängig von der Art ihrer Bereitstellung oder Nutzung in die Produkthaftung einbezogen.** Damit gilt das Produkthaftungsrecht auch für die Haftung von Herstellern von KI-Systemen.

- Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind künftig auch Selbstlernfähigkeiten des Produkts, Wechselwirkungen mit anderen Produkten sowie Cybersicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.
- Künftig werden auch **Schäden ersatzfähig sein, die durch die Vernichtung oder Beschädigung von nicht beruflich genutzten Daten** entstehen.
- **Hersteller können künftig auch für Fehler haften, die durch ein Software-Update oder -Upgrade verursacht werden.** Gleiches gilt für das Fehlen von Software-Updates oder -Upgrades, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich wären.
- Verursacht eine fehlerhafte Komponente, die durch den Hersteller des Produkts oder mit dessen Einverständnis durch einen Dritten in das Produkt integriert oder damit verbunden wurde, einen Fehler des Produkts, **so haften sowohl der Hersteller des Produkts als auch der Hersteller der Komponente.** Dies betrifft **auch verbundene digitale Dienste wie etwa Verkehrsdaten für das Navigationssystem eines autonomen Fahrzeugs.**
- Wird ein Produkt nach seinem Inverkehrbringen so umgestaltet, dass es wesentlich verändert wird (etwa durch „Upcycling“), soll derjenige als Hersteller haften, der das wesentlich veränderte Produkt in Verkehr bringt.
- Einbezug weiterer Akteure in die **Haftung unter bestimmten Voraussetzungen:** Beauftragte des Herstellers, Fulfilment-Dienstleister und bestimmte **Anbieter von Online-Plattformen** in Anspruch genommen werden.
- Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln und zur Beweislast.
- Veröffentlichungspflicht für bestimmte gerichtliche Urteile (anonymisiert).

Die Sachverständigen bewerteten den GE unterschiedlich. Teilweise wurde die 1:1-Umsetzung in Bezug auf Offenlegungspflichten als nicht weitgehend genug kritisiert. Teilweise wurde die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit gerügt.

Ergänzende Informationen und Aufzeichnung der Anhörung:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw16-pa-recht-produkthaftung-1164692>

32. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 13. April 2026

Am 13.04.2026 fand die **öffentliche Anhörung** zum Gesetzentwurf der Bundesregierung **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung**, BT-Drucksache 21/1857 statt.

Gegenstand der Anhörung war auch der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD:

https://www.bundestag.de/resource/blob/1161158/21-6-73_AeA_KOA.pdf

Der GE dient der Umsetzung von RL hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Umsetzungsfrist ist am 6. Juli 2024 abgelaufen. Durch die CSRD wird eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen und eine Prüfung dieser Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt. Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern, Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, sowie weiteren Interessenträgern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten

Konsums, zu treffen. Während des Umsetzungsprozesses auf nationaler Ebene wurden von der EU weitgehende Einschränkungen der CSRD-Berichtspflicht beschlossen, die der GE und der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen berücksichtigen sollen.

Die Sachverständigen kritisierten z.T. rechtliche Unklarheiten beim Anwendungsbereich und forderten die Möglichkeit zur Zertifizierung von Nachhaltigkeitsberichten nicht nur Wirtschaftsprüfer zuzulassen. Auch die frühzeitige Einbeziehung der Arbeitnehmerseite wurde vereinzelt angemahnt.

Ergänzende Informationen und Aufzeichnung der Anhörung:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw16-pa-recht-nachhaltigkeitsberichterstattung-1164694>

35. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 22. April 2026

Am 22.04.2026 fand die **öffentliche Anhörung** zum Gesetzentwurf der Bundesregierung **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe** BT-Drucksache 21/4298 statt.

Der GE beabsichtigt die **Neuregelung hinsichtlich bei aufsichtsrechtlichen Verfahren und hinsichtlich der Modernisierung und Klarstellung im Bereich der rechtsberatenden Berufe** (berufsrechtliche Normen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO), dem Steuerberatungsgesetz (StBerG), der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Bundesnotarordnung (BNotO) und dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Dies betrifft beispielsweise die Abwicklung von Kanzleien, die Erweiterung des Zentralen Vorsorgeregisters sowie Nachschärfungen im Rechtsdienstleistungsgesetz zur Erhöhung des Verbraucherschutzes. Weiter werden die verschiedenen aufsichtsrechtlichen Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe neu geordnet und angeglichen. So soll für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder von Rechtsanwältinnen und -anwälten einheitlich das Anwaltsgericht zuständig und die Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden sein. In der PAO, im StBerG und teilweise auch in der WPO werden vergleichbare Änderungen vorgenommen, soweit nicht die abweichenden gerichtlichen Zuständigkeiten Modifikationen erforderlich machen. Darüber hinaus soll der negativ besetzte Begriff der „missbilligenden Belehrung“, die von vielen Berufskammern gegenüber ihren Mitgliedern ausgesprochen wird, künftig durch einen „rechtlichen Hinweis“ ersetzt werden, um dessen präventiven Charakter herauszustellen.

Die Zuständigkeit für die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse soll künftig nicht mehr wie bisher bei den Stellen der Justiz, sondern – soweit die Unterlagen als Archivgut übernommen werden – bei den (Landes-)Archiven liegen. auch eine vorzeitige Übernahmemöglichkeit von notariellen Urkunden und Verzeichnissen durch die Landesarchive. Die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse, soweit diese über die hundertjährige notarielle Aufbewahrungsfrist hinaus durch die Landesarchive aufbewahrt werden, soll sich künftig nach den Archivgesetzen der Länder richten.

Die **Sachverständigen** kritisierten die Regelungen des Inkassowesens als unzureichend, um Schuldner besser zu schützen. Die Regelungen für die Abwicklung von Anwaltskanzleien und Steuerberatungsbüros wurden ebenfalls kritisiert. Die Vorschriften über Vorstandswahlen in den Anwalts- beziehungsweise Steuerberaterkammern wurden ebenfalls thematisiert.

Ergänzende Informationen und Aufzeichnung der Anhörung:

Bundesregierung

Aktuelle Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Auswahl):

- [Gesetz über eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten im Inland](#)
- [Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – digitale Ermittlungsmaßnahmen](#)
- [Gesetz zur Änderung der Regelung über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und zur Stärkung des ultimaratio-Gebots sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen](#)
- [Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze \(7. VwGOÄndG\)](#)
- [Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts](#)
- [Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen](#)
- [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens](#)
- [Gesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1712](#)
- [Gesetz zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen](#)
- [Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform](#)
- [Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes](#)

Aktuelle Kabinettsbeschlüsse der Bundesregierung, FF BMJV:

- [Gesetz zur Änderung des Rechts der Wohn- und Geschäftsraummiete](#)
- [Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – digitale Ermittlungsmaßnahmen](#)
- [Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt](#)
- [Gesetz zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren](#)
- [Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts](#)
- [Gesetz zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes](#)

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbeim.nrw/nrw-berlin>

